

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund



Neu: [AbfBeauftrV](#) »Abfallbeauftragtenverordnung«  
vom 2.12.2016

Fügen Sie die Verordnung neu in Ihr Rechtsverzeichnis ein. Sie gilt ab dem 1.6.2017.



Die Inhalte sind im Anhang 2 des Infobriefs dargestellt. Prüfen Sie, ob Sie nach dieser neuen Verordnung einen Abfallbeauftragten bestellen müssen, stufen Sie die Verordnung gegebenenfalls als zutreffend ein und kommen Sie dann der Verpflichtung entsprechend nach.



Aufgehoben: [AbfBetrBV](#) »Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall«  
zum 1.6.2017

Die Verordnung hat nach annähernd 40 Jahren ihres Bestehens ausgedient. Stattdessen gibt es jetzt die AbfBeauftrV (siehe oben). Entfernen Sie die Verordnung deshalb zum 1.6.2017 aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung«  
vom 2.12.2016

Die Änderungen betreffen § 13 Mitführungspflicht, und zwar für anzeigepflichtige Tätigkeiten.



Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeugverordnung«  
vom 2.12.2016



Änderung: [AltholzV](#) »Altholzverordnung«  
vom 2.12.2016



Aufgehoben: [EfbV](#)  
»Entsorgungsfachbetriebeverordnung«  
vom 2.12.2016

Die EfbV in der vorliegenden Form wird zum 1.6.2017 aufgehoben und durch die Neufassung (siehe unten) ersetzt werden.



Neu: [EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebeverordnung«  
vom 2.12.2016

Die EfbV wurde neu gefasst. Sie tritt zum 1.6.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis jetzt noch geltende EfbV (siehe oben) außer Kraft.

Da zu unseren Kunden kein Entsorgungsfachbetrieb gehört, verzichten wir darauf, hier die Pflichten darzustellen.



Änderung: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«  
2.12.2016



Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«  
vom 2.12.2016



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 30.11.2016



Für alle die, die Entsorgungsfachbetriebe als Entsorgungspartner haben, empfehlen wir, sich bis zum 1.6.2017 mit den Inhalten der neuen Verordnung vertraut zu machen, um zu wissen, welche Anforderungen die Vertragspartner zu erfüllen haben. Werfen Sie insbesondere einen Blick auf Anlage 3 der Verordnung, die ein Vordruck für das Zertifikat enthält.

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Mit dem Gesetzespaket wurden insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- Die Pflicht zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten wird ausgeweitet.
- Zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde eine Verordnungsermächtigung (TA Abstand) geschaffen.
- Ein Anzeige- und ein Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden eingeführt (siehe Paragraphen unten)
- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung)

Hier die beiden neuen Paragraphen zum Anzeige-/ Genehmigungsverfahren. Nehmen Sie diese (zusätzlich) in Ihr Rechtsverzeichnis auf, wenn Sie davon betroffen sind.

### **§ 23a Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind**

(1) Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. [...]

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b auch ohne die Feststellung nach Abs. 2 Satz 1 durch.

## § 23b Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung. [...] Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. [...]

 Beachten Sie bitte, dass sich hinter den Auslasszeichen [...] wichtige Hintergrundinfos zur Ausgestaltung Ihrer Pflichten verbergen und dass die anderen Änderungen, die sich zum Beispiel an Behörden richten, indirekt Auswirkungen auf Sie haben können.

 Zum Verordnungspaket der 12. BImSchV und 9. BImSchV hat der Bundesrat nur unter insgesamt [44 Maßnahmen zur Änderung](#) zugestimmt. Diese sehen unter anderem die Ausweitung der Übergangsvorschriften von drei auf sechs Monate vor. *Quelle: DIHK*

 Änderung: [ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung« vom 2.12.2016

 Umbenannt: [AusglMechV](#) »Ausgleichsmechanismusverordnung« wird [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung« ab dem 1.1.2017

 Umbenannt: [HkNV](#) »Herkunftsnachweisverordnung« wird [HkRNV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung« ab dem 1.1.2017

 Änderung: [ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung« vom 30.11.2016

 Änderung: [OStrV](#) »Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung« vom 30.11.2016

Die Verordnung richtet sich nach wie vor an die Übertragungsnetzbetreiber und enthält keine Betreiberpflichten.

Das betrifft die Fassung vom 13.10.2016, die Sie schon kennen.

Die Verordnung richtet sich nach wie vor an das Umweltbundesamt und enthält keine Betreiberpflichten.

Das betrifft die Fassung vom 13.10.2016, die Sie schon kennen.

 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst (Änderungen kursiv gedruckt):

Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, einen **Laserschutzbeauftragten** schriftlich zu bestellen. *Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten.* Der Laserschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7;
2. die Gewährleistung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.

 Beachten Sie also die jetzt explizit geforderte Fortbildung für den Laserschutzbeauftragten.

 Änderung: [EMASPrivilegV](#) »EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 2.12.2016

 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz« vom 30.11.2016

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 30.11.2016

Und das sind die Änderungen:

- Es wurde folgender Paragraph neu eingefügt:  
**§ 3d UVP-Pflicht bei Störfallrisiko**  
Sofern die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d des BImSchG ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c des BImSchG zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- Anlage 2 »Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung« wurde geändert.

Die Nr. 1.5 wurde folgendermaßen gefasst:

1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.



Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz« vom 30.11.2016

Es wurde der § 57d »Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben« neu eingefügt, der sich allerdings an Behörden richtet, die im Rahmen der Zulassung eines Betriebsplans ist ein Rahmen- oder Sonderbetriebsplan zu verlangen sollen.



Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch« vom 24.11.2016



## Baden-Württemberg (BW)



Neufassung: [EnEV-DVO BW](#) »EnEV-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg« vom 8.11.2016



Der relevante Paragraph mit Bauherrenpflichten bei Errichtung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



## Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [AAVG NW](#) »Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandgesetz« vom 15.11.2016



Änderung: [UVPG NW](#) »Umweltverträglichkeitgesetz Nordrhein-Westfalen« vom 15.11.2016



Änderung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen« vom 15.11.2016



Sachsen (Sachs)



Änderung: SächsUIG Sachs »Sächsisches Umweltin-  
formationsgesetz«  
vom 26.10.2016

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: AbfBeauftrV »Abfallbeauftragtenverordnung« vom 2.12.2016

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.

### § 2 Pflicht zur Bestellung

Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben

1. die Betreiber folgender Anlagen:
  - a. genehmigungsbedürftige Anlagen [...]
    - aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und
    - bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
  - b. Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
  - c. Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
  - d. Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 [...] soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden,
2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des KrWG:
  - a. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen [...] zurücknehmen,
  - b. Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der VerpackV zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

Die Verordnung gilt ab dem 1.6.2017.



Übertragen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis. Kommen Sie der Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gegebenenfalls nach.

- c. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - d. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen VerpackV gemäß § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - e. Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des ElektroG [...] zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
  - f. Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des ElektroG zurücknehmen,
  - g. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 des BattG [...] zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
  - h. Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 des BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie
  - i. Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,
3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
- a. Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - b. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des ElektroG zurücknehmen,
  - c. das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 des BattG zurücknimmt,
  - d. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 des BattG zurücknehmen sowie
  - e. Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien freiwillig zurücknehmen.

#### **§ 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter**

Betreibt ein zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder mehrere Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen, kann ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter**

Die zuständige Behörde soll einem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6 Abfallbeauftragter für Konzerne**

Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), so kann die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten,

1. wenn das herrschende Unternehmen dem zur Bestellung Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich folgender Maßnahmen befugt ist:
  - a. Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 des KrWG,
  - b. Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 des KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des BImSchG [...] und
2. wenn der zur Bestellung Verpflichtete eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gewährleisten.

## **§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten**

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den zur Bestellung Verpflichteten von seiner Pflicht zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist.

Die §§ 8 und 9 regeln die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten.

**§ 10 regelt Übergangsfristen.**



Änderung: ArbStättV »Arbeitsstättenverordnung« vom 30.11.2016

## § 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) *Arbeitsstätten sind:*

1. *Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,*
2. *Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,*
3. *Orte auf Baustellen,*
4. *sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. [...]*

(7) *Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist. [...]*

## § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. *Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.* Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.



Ersetzen Sie die Paragraphen in Ihrem Rechtsverzeichnis durch die nebenstehenden.

Die meisten Änderungen (*Kursiv gedruckt*) dürften keine wesentliche Auswirkung auf Ihr Tagesgeschäft haben, weil Sie sicherlich ohnehin die Punkte bereits berücksichtigen. Dennoch macht es Sinn, nochmals zu prüfen, ob Sie im ein oder anderen Fall noch Handlungsbedarf haben.

Die Telearbeitsplatz sind in der ArbStättV nun explizit erwähnt. Das heißt die Anforderungen wie Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung gelten auch hierfür.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.

### **§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten**

*(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten [...] so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die [...] bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der [...] genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der VO gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.*

*(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschelegenheiten und Toilettenräumen. [...]*

### **§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten**

*(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen.*

*(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.*

*(3) Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.*

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

(5) Der Arbeitgeber hat beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Mittel und Einrichtungen zur *Ersten Hilfe* zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

## **§ 5 Nichtraucherschutz**

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. [...]

## **§ 6 Unterweisung der Beschäftigten**

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. das bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte,
2. alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen, und
4. arbeitsplatzspezifische Maßnahmen, insbesondere bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten,

und sie anhand dieser Informationen zu unterweisen.

(2) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf Maßnahmen im Gefahrenfall erstrecken, insbesondere auf

1. die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen,
2. die Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen und
3. den innerbetrieblichen Verkehr.

(3) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge. Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen, hat der Arbeitgeber in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

(4) Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden. Danach sind sie mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die

*Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in der Arbeitsstätte wesentlich verändern und die Veränderung mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden ist.*

 Anhang 1, der Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten definiert und also materielle Pflichten enthält, ist ebenfalls geändert worden. Bitte machen Sie sich auch mit diesen Änderungen vertraut und kommen diesen nach.

Beachten Sie insbesondere die neu eingefügte **Nr. 6 des Anhangs zu Bildschirmarbeitsplätzen**.



Baden-Württemberg (BW)



Neufassung: [EnEV-DVO BW](#) »EnEV-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg« vom 8.11.2016

## § 2 Errichtung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Für alle in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäude sind im Auftrag des Bauherrn nach § 42 LBO die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3, 4, 8 oder 9 Absatz 5 EnEV von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO zu erstellen. Für die Zuziehung von Sachkundigen durch den Entwurfsverfasser gilt § 43 Absatz 2 LBO entsprechend. Sachkundige sind Personen nach § 5 Nummer 1 bis 3.

Bei energetisch relevanten baulichen oder anlagentechnischen Änderungen in der Bauausführung sind die Nachweise vom Entwurfsverfasser anzupassen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Nachweise spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden.

Die Nachweise sind vom Eigentümer des Gebäudes mindestens fünf Jahre aufzubewahren; er hat sie der zuständigen Baurechtsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Der Entwurfsverfasser hat den Bauherrn in geeigneter Weise schriftlich auf dessen Verpflichtungen nach Satz 5 und Absatz 2 sowie die Verpflichtungen des Eigentümers des Gebäudes nach Satz 6 und Absatz 3 hinzuweisen. Zur

 Ersetzen Sie die Paragraphen in Ihrem Rechtsverzeichnis durch den nebenstehenden.

Kommen Sie den Anforderungen nach, wenn Sie Gebäude errichten, erweitern oder umbauen. Beachten Sie, dass die Anforderungen auch für anlagentechnische Änderungen gelten.

Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn dem Bauherrn ein entsprechendes Merkblatt übergeben wird.

(2) Der Bauherr hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes von einem für das Gewerk qualifizierten Sachkundigen nach § 5 eine Erklärung ausgestellt wird, dass Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik nach § 15 EnEV den dort genannten Mindestanforderungen entsprechen, und dass dem Eigentümer des Gebäudes diese Erklärung oder eine Kopie hiervon übergeben wird.

Wurden die Arbeiten von Unternehmen geschäftsmäßig ausgeführt, haben diese jeweils für die von ihnen durchgeführten Arbeiten die schriftliche Erklärung nach Satz 1 unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten gegenüber dem Eigentümer des Gebäudes abzugeben.

Die Erklärungen sind vom Eigentümer des Gebäudes mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat der zuständigen Baurechtsbehörde die Erklärung nach Satz 1 oder 2

1. zu Klimaanlage nach § 15 Absatz 1 Satz 1 EnEV nach Fertigstellung des Gebäudes,
  2. für die übrigen raumluftechnischen Anlagen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 EnEV auf deren Verlangen
- unverzüglich vorzulegen.

Die Sachkundigen und Unternehmen haben den Eigentümer des Gebäudes auf seine Verpflichtungen nach Satz 3 und 4 hinzuweisen. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn ein deutlicher Hinweis in der Erklärung nach Satz 1 oder 2 erfolgt oder wenn dem Eigentümer ein entsprechendes Merkblatt übergeben wird.

(3) Der Eigentümer des Gebäudes hat eine Kopie des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1 EnEV der zuständigen Baurechtsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Zur Ausstellung eines Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1 EnEV sind nur Personen berechtigt, die die Anforderungen zur Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude nach § 21 EnEV erfüllen. Der Energieausweis ist vom Eigentümer des Gebäudes mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 und 2 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Chemikalien-Klimaschutzverordnung im Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat die ChemKlimaschutzV beschlossen. Er hat einige **überwiegend redaktionelle Änderungen** vorgenommen.

Mit der Änderungsverordnung wird die ChemKlimaschutzV den Anforderungen der europäischen F-Gase-Verordnung angepasst.

Die bisherige Sachkundepflicht für Tätigkeiten an Klima-, Kälteanlagen, Wärmepumpen und Hochspannungsschaltanlagen wird damit **ab Juli 2017 auch für Tätigkeiten an**

- Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen sowie
- elektrischen (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen

notwendig, sofern sie F-Gase enthalten.

Für den Vollzug der F-Gase-Verordnung werden außerdem Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Da nun der Bundestag erneut zustimmen muss, rechnen wir mit dem Inkrafttreten frühestens im März 2017.

Nach § 5 der ChemKlimaschutzV stellen die IHKs Sachkundebescheinigungen für die Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen aus. Bescheinigt wird die Sachkunde Personen, die eine entsprechende technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich bestanden haben. Außerdem können IHKs weiterhin Personen mit einschlägiger Berufserfahrung vom Erfordernis der Ausbildung befreien oder ausländische Bescheinigungen anerkennen. In der Praxis bescheinigen IHKs die Sachkunde in der Regel nur ihren Absolventen des Ausbildungsgangs Mechatroniker/-in für Kältetechnik. In seltenen Fällen wird eine andere Bescheinigung oder Befreiung vom Ausbildungserfordernis angefragt. Prüfungslehrgänge zum Erwerb der Sachkunde werden zumeist von anerkannten privaten Weiterbildungsinstitutionen oder Innungen angeboten.

**Nach unseren bisherigen Erkenntnissen werden die Neuregelungen nicht zur Änderung der Sachkundebescheinigung von IHKs führen.** Die Pflicht der Sachkunde für Tätigkeiten an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern könnte zu einem kurzzeitigen Anstieg der Anfragen zu diesem Thema führen. Bei Einführung der ChemKlimaschutzV hat die IHK-Organisation eine Reihe von Informationsmaterialien erstellt, die wir zeitnah aktualisieren und bereitstellen werden. *Quelle: DIHK*



#### DIHK Stellungnahme zur TA Luft

Die [DIHK Stellungnahme](#) (inkl. [Anlage](#)) regt die Überarbeitung zahlreicher Regelungen der Verwaltungsvorschrift an. Rückmeldungen zu den Anforderungen an einzelne Anlagenarten in Punkt 5.4 wurden dem BMUB zusammengefasst weitergeleitet. Am 6. Dezember waren die Punkte Gegenstand der Verbändeanhörung in Bonn. *Quelle: DIHK (gekürzt).*



## EnEV-Novelle 2017 vorerst nur für öffentliche Gebäude geplant

Das Umweltministerium (BMUB) geht nicht davon aus, dass in dieser Wahlperiode noch eine vollständige EnEV-Novelle umgesetzt wird. Lediglich einer Festlegung des künftigen Energiestandards für öffentliche Gebäude werden noch Chancen eingeräumt, wenn eine Einigung bis Anfang 2017 gefunden wird. Der neue Standard könnte auf dem KfW-55 Niveau liegen, obwohl er für bestimmte Gebäudetypen nicht wirtschaftlich ist.

In dieser teilweisen Umsetzung könnte es bereits zu einer Öffnung der EnEV für Wärmeerzeugung mittels Photovoltaik und Bio(erd)gas kommen. Die Festsetzung des sogenannten Niedrigstenergiegebäudes im privaten Bereich (Wohngebäude, Wirtschaftsbauten) soll dann in der nächsten Wahlperiode erfolgen.

Folgt dieser dem diskutierten Energiestandard für öffentliche Gebäude, dürften beispielsweise neue Wohngebäude ab 2021 nur noch etwas mehr als 40 kWh Primärenergiebedarf aufweisen. Dann, so das BMUB, sind auch Anpassungen bei den Primärenergieträgern sowie eine Änderung bei den Anforderungsgrößen denkbar (von Primärenergiebedarf auf CO<sub>2</sub>).

Das Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäudeenergierecht soll jedoch nicht angetastet werden. Neue Sanierungsverpflichtungen für den Gebäudebestand wurden nicht genannt, was vor dem Hintergrund der mit dem Klimaschutzplan deutlich verschärften 2030-Ziele im Gebäudereich eine gute Nachricht ist. *Quelle: DIHK*



## Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei seiner 59. Sitzung am 14. und 15. November 2016 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst, die voraussichtlich ab Februar/März 2017 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

### Neufassung

- TRGS 220 »Sicherheitsdatenblatt«

### Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- TRGS 617 »Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden«
- Praxisbeispiele zur TRGS 460 »Stand der Technik« (Hartverchromung von Metallteilen wechselnder Größe (Lohngalvanik), Desinfektion von Beckenwasser in Schwimmbädern, Absackung von pulverförmigen (feinstaubigen) Gütern)
- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte« (u.a. AGW für PCB, Diethanolamin und Trichloressigsäure)
- TRGS 903 »Biologische Grenzwerte (BGW)«

- TRGS 905 »Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe« (Verwendung des Begriffs »bioverfügbar«)
- TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« (bzgl. BGW)

Die TRGS 401 »Gefährdung durch Hautkontakt« und TRBS 3151/TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen für Landfahrzeuge« sollen überarbeitet werden.

Zudem wird es eine Bekanntmachung zur Fachkunde nach GefStoffV geben. *Quelle: BAuA*



## Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit

Am 22.11.2016 fand in Berlin die 30. Sitzung des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) statt. Es wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt.

## Verabschiedung der Projektskizzen:

- Erarbeitung einer TRBS »Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle sowie Anzeigepflichten bei Unfällen und Schadensfällen«
- Überarbeitung TRBS 1121 »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen«
- Überarbeitung TRBS 1201 Teil 4 »Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen«
- Überarbeitung TRBS 2181 »Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln«
- Überarbeitung TRBS 3151/TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen für Landfahrzeuge«

## Beschlussfassung der neu gefassten Technischen Regel:

- TRBS 1201 Teil 1 »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«. *Quelle: BAuA*

## Hintergrundinformationen



### Kleine Kälteanlagen: Übergangsfrist läuft aus

Ab 1.1.2017 sind nun auch Kälteanlagen, mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, wenn das CO<sub>2</sub>-Äquivalent größer ist als 5 Tonnen.

Berücksichtigen Sie dies in Ihrem Prüf- und Überwachungstool.



## EU Kommission stellt neues Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016 - 2019 vor

Als Teil des »Clean Energy Pakets« hat die EU-Kommission am 30. November ihr lang angekündigtes Ökodesign-Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2016 - 2019 vorgelegt. Der neue [Ökodesign-Arbeitsplan](#) umfasst eine Liste neuer Produktgruppen:

- Gebäudeautomation und Steuerungssysteme
- Elektrische Wasserkocher
- Aufzüge
- Kühlcontainer
- Handtrockner
- Hochdruckreiniger
- Photovoltaikanlagen

Die Vorschläge der Kommission müssen nun im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament verhandelt werden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



## ABAS stuft H5N8-Virus in in Risikogruppe 2 ein

Falls Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine entsprechende Bewertung von Risiken vornehmen wollen oder müssen, so mag diese Information für Sie nützlich sein.

Aufgrund des aktuellen Ausbruchs der klassischen Geflügelpest mit dem hochpathogenen Influenza-A-Virus H5N8 wird auf den [nebenstehenden Beschluss des ABAS](#) verwiesen. Obwohl es sich vorrangig um einen tierpathogenen Erreger handelt, wird der Expertenkreis »Wissenschaftliche Bewertung und Einstufung von Biostoffen« des ABAS erneut eine Bewertung des Virus H5N8 vornehmen.

Nach dem Ausbruch der klassischen Geflügelpest in Geflügelbeständen in Deutschland hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) am 11. Dezember 2014 das hochpathogene Influenza-A-Virus (H5N8) aufgrund seines zoonotischen Potenzials bzw. aus Vorsorgegründen vorläufig in Risikogruppe 2, Containment t3 eingestuft.

Bisher sind keine Infektionen des Menschen mit H5N8-Viren bekannt geworden. Bei Tätigkeiten mit Expositionsrisiko sind die im Beschluss 608 »[Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren \(Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe\)](#)« beschriebenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. *Quelle: BAuA*



## Gefährdungsbeurteilung: Dritte Auflage des BAuA-Ratgebers online

Der mehrfach aktualisierte [Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung](#) gehört seit 1997 zu den Standardwerken der BAuA, wenn es um die Gefährdungsbeurteilung geht. Der Ratgeber ist branchenunabhängig angelegt und richtet sich in erster Linie an Fachleute im Arbeitsschutz, die die Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen. Dazu vermittelt er Grundwissen

Der Ratgeber gliedert sich in drei Teile:

- Teil 1 führt in die Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ein.
- Im zweiten Teil werden die einzelnen Gefährdungsfaktoren wie Lärm, mechanische Gefährdung oder Gefahrstoffe detailliert dargestellt. Bei

auf der Basis neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und bietet Handlungshilfen für die Durchführung an.

Für die jetzt erschienene Fassung, wurden sämtliche Kapitel überarbeitet und an die aktuelle Regelsetzung und den Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

jedem Gefährdungsfaktor geht der Ratgeber auf dessen Art und Wirkung ein und gibt Grenzwerte und Beurteilungskriterien an. Zudem benennt er wirksame Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Hinweise auf die jeweiligen Vorschriften, technische Regeln, Normen und weiterführende Literatur erleichtern die rechtssichere Umsetzung der Maßnahmen. Mit Textbausteinen, die den entsprechenden Gefährdungsfaktoren zugeordnet sind, lassen sich Prüflisten erstellen oder Dokumentationslisten ausfüllen.

- Teil 3 enthält Handlungshilfen, die die praktische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erleichtern. Dazu gehören auch eine Checkliste, mit der die betriebliche Arbeitsschutzorganisation überprüft werden kann sowie ein Bezugsquellenverzeichnis über Vorschriften und Regelwerke.

*Quelle: BAuA*



## BG ETEM gewinnt Deutschen Wirtschaftsfilmpreis

Das Präventionsvideo der BG ETEM »[Aufmerksamkeit darf man nicht teilen](#)« wurde beim 49. Deutschen Wirtschaftsfilmpreis in der Kategorie »Audiovisuelle Beiträge für digitale Medien« mit dem ersten Platz ausgezeichnet. Verliehen wurde der Preis am 18.10. im Kino International in Berlin.

Im Rahmen der Kampagne »Ein Unfall ändert alles.« wird das Video seit 2015 auf den digitalen Kanälen der BG ETEM eingesetzt, um jugendliche Verkehrsteilnehmer für das Thema Ablenkung im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Bislang wurde das Video insgesamt 1,5 Millionen Mal auf Facebook und Youtube aufgerufen. Die Kampagne hat bisher mehrere Millionen Nutzer erreicht. *Quelle: Pressemitteilung der EG ETEM*



Das Video geht wirklich unter die Haut.

Das gleiche Thema behandelt der aktuelle Beitrag »[Mangelware Aufmerksamkeit](#)« auf dem Internetportal »Arbeit und Gesundheit« der DGUV.



## Staplerunfälle: Leuchtendes Signal

Akustische Warneinrichtungen wie Piepser oder Hupen haben sich nicht bewährt, um Fußgänger vor herannahenden Gabelstaplern zu warnen. Sie führen zu einer unzumutbaren Belastung der Fahrer und Beschäftigten.

Eine wesentlich höhere Akzeptanz erreichen optische Warneinrichtungen, wie die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) in einem [Artikel ihres Magazins »etem«](#) berichtet.

 **Kurz und bündig**

Bei der BG RCI gibt es eine neue Medienserie mit dem Titel »Kurz und Bündig«. Diese richtet sich vorwiegend an kleine oder mittlere Unternehmen. Die einzelnen Veröffentlichungen sind jedoch sicherlich auch für alle interessant, die »Lösungen auf den Punkt« suchen.

Diese Titel sind in der Reihe »kurz & bündig« erschienen:

- KB 001: Die Alternative Betreuung der BG RCI
- KB 002: Hand- und Hautschutz
- KB 003: Gesundheitstipps für Vielfahrer
- KB 004: Der sichere Start in den Beruf. Infos für Auszubildende und Betriebsneulinge
- KB 005: Asbesthaltige Bodenbeläge. Was ist zu tun?
- KB 006: Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS. Grundzüge
- KB 007: Lösemittel. Einsatz, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen – Kleinmengen
- **KB 008: Gefahrgut im PKW und Kleintransporter. Kleinmengen**

 Aus aktuellem Anlass zur Änderung des ADR/RID im letzten Monat möchten wir Ihnen vor allem den letzten Band in der Reihe ans Herz legen.

 **Sicherheitsunterweisung – kurz, aber nicht zu knapp**

BG RCI: Es gibt wieder einen Unterweisungskalender.

Im Kalendarium für 2017 finden Sie wöchentlich Vorschläge für Unterweisungen zu häufig vorkommenden Arbeitsabläufen. Die Inhalte der wöchentlichen Unterweisungen sind in Anlehnung an unser Motto *kurz, aber nicht zu knapp* bemessen. Weitere Angebote der BG RCI zum Thema »Unterweisung« runden den Kalender ab. *Quelle: Fachwissen-Newsletter 6/2016*

Auch wenn Sie zu einer anderen BG gehören, werden Sie eine Menge Themen finden, die übergreifend für alle gelten und die Unterweisungsinhalte auch für Sie interessant sind.





## Fremdfirmen koordinieren und richtig unterweisen

Der größte Teil der Arbeitsunfälle ist organisatorisch bedingt. Oft liegen die Ursachen in der fehlenden Abstimmung beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände oder in der unzureichenden Information der eigenen Beschäftigten. Wie diese Gefährdungen systematisch vermieden werden können, zeigen die Akteure der »Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie« (GDA) auf ihrem YouTube-Kanal.

Die Erklärfilme »[Fremdfirmen und Lieferanten](#)« sowie »[Unterweisung der Beschäftigten](#)« erläutern in wenigen Minuten, worauf es bei der betrieblichen Planung ankommt und wie der GDA-ORGCheck in der Praxis hilft.



## Vertragsverletzungsverfahren im Bereich des BMUB

Im Zuständigkeitsbereich des BMUB gibt es 16 Vertragsverletzungsverfahren (VVV) vonseiten der Generaldirektion Umwelt der EU Kommission gegen Deutschland. 12 VVVs waren aufgrund **nicht ordnungsgemäß umgesetzter** Richtlinien und insgesamt vier Verfahren aufgrund **nicht fristgerechter umgesetzt** Richtlinien.

Die Vertragsverletzungsverfahren (VVV) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Richtlinien lauten:

- VVV 2007/4267 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- VVV 2013/4000 Flugrouten
- VVV 2008/Luftreinhaltung/Feinstaub
- VVV 2015/2073 Luftqualität/Stickstoffoxid
- VVV 2016/2116 Umgebungslärm [...]
- VVV 2014/2262 Naturschutz/Bes. Schutzgebiete
- VVV 2013/2011 Wasserwirtschaft [...]
- VVV 2013/2199 Nitrat
- VVV 2014/2003 Abfall

Die Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgerechter Umsetzung von Richtlinien lauten:

- VVV 2016/0509 Benzindampfrückgewinnung
- VVV 2015/0264 Seveso III
- VVV 2015/0517 Gewässerschutz/prioritäre Stoffe
- VVV 2016/0611 Gewässerschutz/Anhangsänderung.

Quelle: DHK (Auszug)



## Neufassung: DIN 1999 - 100 »Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten« vom Dezember 2016

Der Beuth-Verlag gibt folgenden Änderungsvermerk gegenüber der Vorgängerversion (2003-10):

- a. Titel geändert;
- b. neue Begriffe aufgenommen;
- c. Nachweis der chemischen Beständigkeit der Werkstoffe auf ethanolhaltige Kraftstoffe erweitert;
- d. Festlegungen zu Schachtaufbauten zwischen Erdeinbau und Freiaufstellung der Abscheideranlage differenziert;
- e. Zugänglichkeit zwischen verschiedenen Anlagenzuständen für bestimmte Zwecke unterschieden;
- f. Anforderungen an Kabeldurchführungen aufgenommen;
- g. Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit eingeführt;



Beachten Sie die Änderungen für den Fall, dass Sie einen Leichtflüssigkeitsabscheider betreiben.

- h. Prüfung der Wasserdichtheit des Betons präzisiert;
- i. Festlegung zur Auslösekraft für selbsttätige Verschluss-einrichtungen mit Auslösemechanismus aufgenommen;
- j. Ermittlung des Regenwasserabflusses und die Flächenermittlung bei Schlagregen für die Bemessung aufgenommen;
- k. eigenen Abschnitt für Planung, Einbau und Anschluss an die Entwässerungsanlage mit zusätzlicher Berücksichtigung der Aspekte Einbaustelle (einschließlich der Problematik überflutungsgefährdeter Bereiche), separate Auffangbehälter für Leichtflüssigkeiten, Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten, Probenahmestellen und -einrichtungen aufgenommen;
- l. bisherige Angaben zu Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung präzisiert und Angaben zu Betriebstagebuch und Generalinspektion erweitert;
- m. Festlegung und Beispiel zur Ermittlung der erforderlichen Überhöhung aufgenommen;
- n. redaktionelle Bearbeitung.



Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gutes, gesundes neues Jahr. Wir freuen uns, wenn Sie auch nächstes Jahr unseren Infobrief lesen.